

III ZR 67/55

2365 086 14

Verkündet
lt. Protokoll
am 22. Oktober 1956
Vogt, Just. Obersekretär
als Urkundsbeamter der
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Polizeimeisters a.D. Friedrich W [REDACTED],
K [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsi-
schen Minister des Innern, dieser vertreten durch den
Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Arndt und
Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Celle vom 22. Februar 1955 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Polizeimeister im Dienste des Landes Niedersachsen. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Eintritt in den Ruhestand und das Ruhegehalt der Polizeivollzugsbeamten vom 8. Juli 1952 (GVBl Nds 1952 S 57) wurde er mit Ablauf des Monats August 1952 im Alter von 61 Jahren in den Ruhestand versetzt. Nach § 5 dieses Gesetzes erhielt er vom 1. September 1952 bis 31. August 1953 an Stelle des Ruhegehalts die zuletzt bezogenen Dienstbezüge, jedoch ohne Dienstaufwandsentschädigungen und ohne die nichtruhegehaltsfähigen Zulagen. Ab 1. September 1953 wurde das Ruhegehalt auf 75% der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge festgesetzt. Eine Abschrift des Festsetzungsbescheides wurde dem Kläger am 28. Juli 1953 zugestellt.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 20. Oktober 1953 beim Niedersächsischen Innenminister Beschwerde eingelegt und beantragt, den Bescheid aufzuheben und die Versorgungsbezüge gemäß § 89 Abs 1 Satz 2 DBG bis zum 31. Dezember 1956, der Vollendung seines 65. Lebensjahres, auf 80 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge festzusetzen. Mit Bescheid vom 22. Februar 1954 hat der Innenminister die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen.

Der Kläger fordert mit der am 15. Mai 1954 erhobenen Klage den Unterschiedsbetrag zwischen 75 % und 80 % seiner ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, und zwar hat er zunächst 209,16 DM Nachzahlung für die Monate September 1953 bis Mai 1954 und laufende Zahlungen von monatlich 23,14 DM vom 1. Juni 1954 ab bis zum 1. Dezember 1956 eingeklagt.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt unter Berufung darauf, daß in § 1 Abs 1 der Zweiten Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts - 2.MVO - vom 15. März 1949 (GVBl Nds 1949 S 57) der Höchstbetrag des Ruhe-

- 3 -

gehalts auf 75 % festgesetzt worden sei und daß diese Vorschrift nach § 4 Abs 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1952 über den Eintritt in den Ruhestand und das Ruhegehalt der Polizeivollzugsbeamten (GVBl Nds 1952 S. 57) als allgemein geltendes Recht auch auf den Kläger angewendet werden müsse.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Im Berufungsverfahren haben die Parteien übereinstimmend erklärt, daß sich die Hauptsache für die Zeit ab 1. April 1954 erledigt habe, weil von da an durch das Dritte Niedersächsische Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamten-Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 14. September 1954 (GVBl Nds 1954 S 93) der Pensionshöchstsatz von 75 % allgemein eingeführt worden sei. Das Berufungsgericht hat die Klage, soweit sie sich danach nicht erledigt hat, abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch, soweit er nicht erledigt ist, also für die Monate September 1953 bis mit März 1954 weiter.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Gegen die Statthaftigkeit der Revision und die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges bestehen keine Bedenken. Die Klagefrist des § 143 DBG ist gewahrt.

II.

1.) a) Nach § 89 Abs 1 Satz 2 und 3 des Deutschen Beamtengesetzes von 1937 beträgt das Ruhegehalt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 80 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Auf Grund der Ermächtigung in § 27 Abs 2 c UmstG vom 20. Juni 1948 ist in Niedersachsen die 2. Maßnahmenverordnung vom 15. März 1949 - 2.MVO - ergangen, in deren § 1



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in Datenbank nach §§ 87, 88 UrG geschützt.

Abs 1 der Höchstbetrag des Ruhegehalts auf 75 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge festgesetzt ist. In § 3 Abs 1 der Dritten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts - 3.MVO - vom 29. März 1949 (GVBl Nds 1949 S 63) ist § 89 Abs 1 DBG von 1937 neu gefaßt worden und zwar dahin, daß das Ruhegehalt mindestens 30 % statt wie bisher 35 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge beträgt und sich höchstens bis auf 75 % erhöht.

b) Der Kläger meint, damit sei die Vorschrift in § 1 Abs 1 der 2. MVO aufgehoben worden. Da nach § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1952 das Ruhegehalt der Polizeivollzugsbeamten unter Anwendung des allgemein geltenden Rechtes festzusetzen sei und für die nach § 2 wegen Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzten Polizeibeamten die Vorschrift in § 3 der 3. MVO außer Anwendung zu bleiben habe, sei für diese Beamten wieder die ursprüngliche Fassung des § 89 Abs 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes von 1937 maßgebend. Diese stelle das allgemeine Recht im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1952 dar und nicht die außer Kraft gesetzte Vorschrift in § 1 Abs 1 der 2. MVO.

c) Das Berufungsgericht führt demgegenüber aus, das nach § 4 Abs 1 Gesetz vom 8. Juli 1952 anzuwendende allgemein geltende Recht sei die Bestimmung in § 89 DBG von 1937 mit der aus § 1 Abs 1 der 2. MVO ersichtlichen Maßgabe, nämlich der Begrenzung des Höchstbetrages des Ruhegehalts auf 75 %. § 1 Abs 1 der 2. MVO sei niemals ausdrücklich aufgehoben worden. Eine stillschweigende Aufhebung ergebe sich nicht daraus, daß in § 3 Abs 1 der 3. MVO die Vorschrift des § 89 DBG neu gefaßt worden sei. Diese Vorschrift habe den bereits in § 1 Abs 1 der 2. MVO enthaltenen Grundsatz der Höchstpension von 75 % erneut aussprechen müssen, weil sie eine völlige Neufassung des § 89 DBG gebracht habe. In der Natur einer textlichen Neufassung liege es, schon einmal Gesagtes zu wiederholen. Nur wenn beide Normen inhalt-

lich vollständig übereinstimmten, könne es fraglich sein, ob nach Ausschließung der Anwendbarkeit der einen Vorschrift - der in § 3 der 3. MVO enthaltenen - durch § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1952 die andere - nämlich die des § 1 Abs 1 der 2. MVO - nicht mehr angewendet werden dürfe. Hier fehle es an solcher Inhaltsgleichheit. § 3 der 3. MVO gehe erheblich weiter als § 1 Abs 1 der 2. MVO. Er bringe nämlich außer der - nur wiederholten - Herabsetzung des Ruhegehaltshöchstsatzes die Herabsetzung des Mindestsatzes von 35 % auf 30 % und die Vereinheitlichung der Ruhegehaltstaffel für alle Beamtenlaufbahnen und enthalte schließlich noch mehrere Ausnahmenvorschriften. Beide Vorschriften stünden selbständig derart nebeneinander, daß der Gesetzgeber in späteren Gesetzen nach seiner Wahl die eine oder die andere habe anwenden oder ausschließen können. Der Satz, daß das spätere Gesetz das frühere aufhebe, gelte nur, wenn zwischen der früheren und der späteren Norm ein Widerspruch bestehe, der die Weitergeltung der früheren Norm als mit dem Willen des Gesetzgebers nicht mehr vereinbar erscheinen lasse. Mit dem Fehlen eines Widerspruches zwischen den beiden in Rede stehenden Normen entfalle jeder Grund für die Annahme, daß die frühere durch die spätere widerrufen worden sei. Der bei beiden Normen vorhandene Spärzweck schließe einen Widerspruch zwischen ihnen aus. Auch § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1952 habe den § 1 Abs 1 der 2. MVO nicht von der Weitergeltung ausnehmen wollen. Er verbiete ausdrücklich nur die Anwendung des § 3 der 3. Maßnahmenverordnung.

d) Die Revision meint demgegenüber, beide Bestimmungen seien hinsichtlich der Höchstpension gleichlautend. Mit der generellen Neufassung des § 89 DBG von 1937 durch die 3. MVO sei die allein den Höchstbetrag des Ruhegehalts betreffende Einzelregelung in § 1 der 2. MVO hinfällig geworden.

14

Dabei trägt die Revision dem nicht Rechnung, daß keineswegs alle Beamtenruhegehälter durch § 89 DBG in der Fassung des § 3 der 3. MVO geregelt wurden. Nach § 3 Abs 2 und 3 der 3. MVO findet die Neufassung des § 89 DBG keine Anwendung auf die Empfänger gewisser kleinerer Ruhegehälter und auf Beamte, die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden waren, und sie gilt nicht für Versorgungsbezüge, die sich nach älteren Rechtsvorschriften als denen des Deutschen Beamtengesetzes richten (vgl erste Ausführungsbestimmungen zur 2. MVO vom 30. Juni 1949 Allgemeines Ziff 1 und zu § 1 Ziff 1 - AB1 f Nds 1949, 248, 282 - und Ausführungsbestimmungen zur 3. MVO vom 12. August 1949 zu § 3 Abs 1 - AB1 f Nds 1949, 337 -).

Die Bestimmung in § 1 Abs 1 der 2. MVO wurde somit durch § 3 der 3. MVO nicht hinfällig. Sie ist auch bei den wiederholten Abänderungen der 2. MVO nicht aufgehoben worden (§ 5 Gesetz vom 15. Dezember 1951 - GVBl Nds 51, 227; § 27 Ges.v.24.Dezember 1951 -GVBl 1951, 233). Im Gegenteil ist noch in den Ausführungsbestimmungen vom 14. September 1955 zum Gesetz über den Eintritt in den Ruhestand und das Ruhegehalt der Polizeibeamten in der Fassung vom 30. Juni 1955 (GVBl Nds 1955 S 207) unter Nr 6 zu § 4 Abs 2 bestimmt, daß der Höchstbetrag des Ruhegehalts bei den nach § 2 des Gesetzes in den Ruhestand versetzten Polizeivollzugsbeamten gemäß § 89 DBG von 1937 "in Verbindung mit der Vorschrift des § 1 Abs 1 der 2. MVO" 75 % beträgt.

In den Kreis der Beamten, auf welche die durch § 3 der 3. MVO neugefaßte Vorschrift des § 89 DBG nicht anzuwenden war, wurden die Polizeivollzugsbeamten durch § 4 Abs 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1952 einbezogen. Als allgemein geltendes Recht blieb für ihre Ruhegehaltsfestsetzung die Bestimmung in § 1 Abs 1 der 2. MVO weiterhin maßgebend.

2. Das Berufungsgericht führt aus, daß seine Auffassung dem Willen des Gesetzgebers entspreche, wie sich aus Äußerungen ergebe, die im Landtag bei der Beratung des Gesetzes vom 8. Juli 1952 gefallen seien. .

Die Revision macht demgegenüber geltend, man dürfe insbesondere bei Gelegenheitsgesetzen wie dem vorliegenden nicht auf den Willen des Gesetzgebers zurückgehen. Dessen irrige Vorstellungen dürften keine Beachtung finden, wenn die Auslegung des Gesetzes aus sich selbst heraus zu einem eindeutigen Ergebnis führe.

Zu dem eindeutigen Ergebnis im Sinne des Klägers führt die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen hier keinesfalls. Deshalb ist es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht das, was es dem Gesetz entnimmt, an den Gesetzesmaterialien nachgeprüft hat. Diese sprechen in der Tat für die Auffassung des Berufungsgerichts.

3. Was mit dem Ausschluß der Anwendbarkeit der 3. MVO durch § 4 Abs 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1952 erreicht wurde, war die Weitergeltung des Mindestsatzes des Ruhegehalts von 35 %. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß jeder Polizeivollzugsbeamte, weil bei ihm die Ruhegehaltsstaffel nicht mit 30 %, sondern mit 35 % begann, mit 60 Jahren die Höchstpension von 75 % erreichen konnte und daß er gemäß § 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1952 nach Eintritt in den Ruhestand noch 12 Monate lang anstelle des Ruhegehalts sein bisheriges Gehalt weiter bezog, so daß er praktisch bis zum 65. Lebensjahr im Durchschnitt doch 80 % seiner ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erhielt.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Bestimmung in § 1 Abs 2 der 2. MVO auf den Kläger anzuwenden ist und daß sein Ruhegehalt damit auf 75 % der ruhegehaltsfäh-

higen Dienstbezüge begrenzt wurde, ist also zuzustimmen.

4. Daß eine Herabsetzung des Hundertsatzes des Ruhegehalts von 80 % auf 75 % durch die Ermächtigung des § 27 Abs 2 c UmstG gedeckt und statthaft war, hat der Senat im Anschluß an Ausführungen in seinem Urteil BGHZ 12, 161 im Urteil vom 31. Januar 1955 - III ZR 77/54 - (BGHZ 16, 192 /201 ff/) bereits dargelegt, und er hat neuerlich die Kürzung des Ruhegehalts eines Beamten durch Herabsetzung des Ruhegehaltssatzes von 55 % auf 45 % für zulässig erklärt (BGHZ 21, 248). Von dieser Auffassung abzugehen, besteht kein Anlaß.

Da, wie dargelegt, das Ruhegehalt des Klägers durch § 1 Abs 1 der 2. MVO auf 75 % festgesetzt worden ist, und die Kürzung von 80 % auf 75 % zulässig war, ist die Klage mit Recht abgewiesen worden. Die Revision ist deshalb zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Arndt

Dr. Beyer